

SIEMENS

Geschäftsordnung

für den Vorstand
der
Siemens Aktiengesellschaft

Fassung vom 28. April 2009

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sollten in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein.

§ 2 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrags über die Regelungen des § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird das Präsidium des Aufsichtsrats über den Interessenkonflikt des Vorstandsmitglieds unterrichten, wenn die betreffende Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen, soweit für sie nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt.

§ 3 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand ist gegliedert in das Ressort des Vorstandsvorsitzenden
 - Chief Executive Office,die drei Vorstandsressorts für die Unternehmensbereiche (Sectors)
 - Energy
 - Industry
 - Healthcareund die fünf Vorstandsressorts für die Unternehmensfunktionen
 - Finance and Controlling
 - Legal and Compliance
 - Human Resources (Arbeitsdirektor)
 - Technology
 - Supply Chain Management.

- (2) Im Übrigen ergibt sich die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstands aus dem vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums des Aufsichtsrats festgelegten Geschäftsverteilungsplan. Der Arbeitsdirektor als Inhaber des Vorstandsressorts "Human Resources" wird nach Maßgabe des § 33 des Mitbestimmungsgesetzes bestellt.

- (3) In dem vom Aufsichtsrat nach Absatz 2 beschlossenen Geschäftsverteilungsplan werden die den einzelnen Vorstandsressorts zugeordneten Divisions, Cross Sector Businesses und Corporate Units festgelegt und die für die Regionen zuständigen und verantwortlichen Vorstandsressorts bestimmt.

- (4) Die Vorstandsressorts für die Sectors sind im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse und unter Beachtung der Gesamtverantwortung gemäß § 4 für ihre jeweiligen Sectors die Träger des Geschäfts. Sie sind insbesondere für alle in ihr Arbeitsgebiet fallenden Entwicklungs-, Fertigungs- und Vertriebsaktivitäten sowie für das Ergebnis ihres Geschäfts verantwortlich.

- (5) Die Vorstandsressorts für die Unternehmensfunktionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben, unter Beachtung der Gesamtverantwortung gemäß § 4 und nach näherer Festlegung des Vorstands Richtlinienkompetenzen, Kontrollpflichten und Koordinationsaufgaben gegenüber allen Teilen des Unternehmens. Die Leiter der Vorstandsressorts "Finance and Controlling", "Legal and Compliance", "Human Resources" und "Supply Chain Management" haben jeweils in Bezug auf ihre Funktionen uneingeschränkte

fachliche Weisungsrechte gegenüber allen Teilen des Unternehmens. Dies gilt auch gegenüber den Leitern von Einheiten mit eigener Rechtsform und von Gesellschaften im Ausland, es sei denn, dass dies im Einzelfall rechtlich nicht zulässig ist.

- (6) Die Abgrenzung der Sectors und Divisions im Einzelnen sowie die Aufgliederung der Divisions in Business Units werden vom Vorstand festgelegt. Gleiches gilt für die Abgrenzung der Cross Sector Businesses, Cross Sector Services und Corporate Units. Der Aufsichtsrat wird über die Festlegungen nach Satz 1 und 2 informiert. Im Rahmen der geltenden Regelungen des Mitbestimmungsrechts soll mit den betroffenen Arbeitnehmervertretern rechtzeitig vor dem Verkauf oder der Schließung einer Business Unit beraten werden.
- (7) Die Struktur und die Berichtspflichten der Divisions und Business Units werden vom Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden beschlossen. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Leitungsgremien der Divisions und Business Units erfolgen auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden durch den Vorstand, der insbesondere die Inhaber folgender Leitungspositionen ernennt und abberuft:
- a) "Sector CFOs", "Sector General Counsels", "Sector Heads of Human Resources" sowie ggf. "Sector Heads of Technology" und "Sector Heads of Strategy",
 - b) "Division CEOs", "Division CFOs", "Division General Counsels" sowie ggf. "Division Heads of Human Resources",
 - c) "Business Unit CEOs" und "Business Unit CFOs",
 - d) "Cross Sector Businesses CEOs" und "Cross Sector Businesses CFOs",
 - e) "Cross Sector Services CEOs",
 - f) "Heads of Corporate Units" und "General Counsel Corporate",
 - g) "Regional Cluster CEOs", "Regional Cluster CFOs", ausgewählte "Country CEOs" und "Country CFOs", "Regional Heads of Human Resources" sowie "Regional General Counsels".
- (8) Die Ernennung und Abberufung von "Sector CFOs", "Sector General Counsels", "Sector Heads of Human Resources", "Sector Heads of Technology" sowie "Division CEOs" gemäß Absatz 7 bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats.

§ 4

Gesamtverantwortung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren

Vorstandsressorts. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.

- (2) Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandsressorts.
- (3) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist erforderlich in allen Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - a) Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie;
 - b) die Jahresplanung und Mehrjahresplanung;
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - d) die Einberufung der Hauptversammlung;
 - e) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Tagesordnung der Hauptversammlung;
 - f) die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Vorlagen an den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung;
 - g) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - h) alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Das einzelne Mitglied des Vorstands führt das ihm zugewiesene Vorstandsressort im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsressorts betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (5) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.

- (6) Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 bezeichneten Art darf das Mitglied ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder – im Falle von Absatz 4 Satz 2 – ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination aller Vorstandsressorts. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Vorstandsressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit Auskunft über Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Er kann darüber hinaus jederzeit von den Leitern der Divisions ("Division CEO") Auskunft über Angelegenheiten der Division verlangen; das für den jeweiligen Sector zuständige Vorstandsmitglied ("Sector CEO") ist davon zu unterrichten. Der Vorsitzende des Vorstands ist befugt, der Konzernrevision Prüfungsaufträge zu erteilen; der für die Konzernrevision zuständige Leiter des Vorstandsressorts Finance and Controlling ist davon zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und das Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsmedien. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (4) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann darüber hinaus jederzeit von den Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts verlangen; der Vorstandsvorsitzende ist davon umgehend und umfassend zu unterrichten. Ein Aufsichtsratsmitglied kann über den Aufsichtsratsvorsitzenden vom Vorstandsvorsitzenden erreichen, dass Auskünfte über Angelegenheiten der Vorstandsressorts erteilt werden.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Der Vorstand legt den Sitzungskalender ("Board Calendar") fest.
- (2) Mit der Einberufung, die nicht später als eine Woche vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen muss, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum fünften Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Wenn dies nicht erreichbar ist, bedarf der Vorstandsbeschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Ein derart gefasster Beschluss kommt abweichend von Absatz 6 Satz 2 nur zustande, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands gestimmt haben.

- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Das Protokoll wird von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands übermittelt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht ein Mitglied des Vorstands spätestens in der nächsten, dem Zugang des Protokolls folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die nach Absatz 7 gefasst worden sind, werden vom Vorstandsvorsitzenden in einem Protokoll festgestellt; das Protokoll wird jedem Vorstandsmitglied unverzüglich übermittelt.
- (9) Wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist, werden die ihm nach diesem § 6 obliegenden Aufgaben von dem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das er hierzu bestimmt hat. Hat er kein anderes Mitglied zu seiner Vertretung bestimmt oder ist auch das von ihm bestimmte Mitglied verhindert, werden diese Aufgaben von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied wahrgenommen. Das Recht des Vorstandsvorsitzenden zum Stichentscheid nach Absatz 6 Satz 3 steht dem Vertreter nicht zu.

§ 7

Vorstandsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für die Behandlung bestimmter Aufgaben Vorstandsausschüsse bilden. Er überträgt einem Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (2) Sitzungen des Ausschusses sollen nach Bedarf stattfinden. Sofern die Sitzungstermine nicht im Voraus durch den Sitzungskalender festgelegt sind, beruft der Vorsitzende des Ausschusses die Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn es ein Mitglied des Ausschusses unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt.
- (3) Vorstandsausschüsse fassen ihre Beschlüsse einstimmig, sofern nicht in dem Beschluss über ihre Bildung etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandsausschusses die Regelungen in § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8

Ehemalige Mitglieder des Vorstands

- (1) Ehemalige Mitglieder des Vorstands sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand an den geschäftlichen Vorgängen der Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Sie werden sich einer Einwirkung auf geschäftliche Vorgänge der Gesellschaft sowie öffentlicher Äußerungen über solche Vorgänge enthalten. Die Verpflichtung der amtierenden Organmitglieder und Führungskräfte, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu

bewahren, gilt auch gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und ausgeschiedenen Führungskräften.

- (2) Soweit ehemalige Mitglieder des Vorstands Aufsichtsratsmandate oder ähnliche Ämter in Unternehmen sowie Ämter in wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, beruflichen und sonstigen Organisationen wahrnehmen, geschieht dies grundsätzlich nicht im Auftrag der Gesellschaft. Aus der Wahrnehmung solcher Ämter entstehende Aufwendungen und Verpflichtungen werden nicht von der Gesellschaft getragen bzw. übernommen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann im Einzelfall vereinbart werden, dass Mitglieder des Vorstands nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand bestimmte Ämter im Auftrag und im Interesse der Gesellschaft (weiter-)führen, vorausgesetzt, dass hierfür ein besonderes Interesse der Gesellschaft besteht. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats.
- (4) Aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 3 hat das ehemalige Mitglied des Vorstands Anspruch auf Ersatz der für die Wahrnehmung des Mandats anfallenden Aufwendungen und auf notwendige und angemessene Unterstützung durch die Gesellschaft. Die Vereinbarung kann darüber hinaus die Gewährung einer angemessenen Vergütung vorsehen.